

darüber liegt; bei einer Freiheitsstrafe ist die Milderung bis zu sechs Monaten (vgl. § 40 Abs. 2 StGB) möglich.

Es kann auch eine *leichtere* als die in der verletzten speziellen Strafnorm vorgesehene *Strafart* angewandt werden (zum Beispiel Verurteilung auf Bewährung statt Freiheitsstrafe).

- b) Außerdem ist nach § 62 Absatz 2 StGB außergewöhnliche Strafmilderung möglich, wenn sich der Täter *nach der Tat ernsthaft um Bewährung und Wiedergutmachung bemüht oder andere positive Leistungen* zu verzeichnen sind oder die Auswirkungen der Straftat auf Grund der *gesellschaftlichen Entwicklung* gemindert sind, ohne daß die Voraussetzungen des § 25 StGB in vollem Umfang vorliegen.
- c) Mit der Bestimmung des § 62 Absatz 3 StGB soll ausgeschlossen werden, daß es zu einer formalistischen Anrechnung einzelner gesetzlicher Strafverschärfungsgründe kommt, wenn sich aus dem Gesamtzusammenhang aller Umstände der Tat ergibt, daß sich deren *konkrete Schwere* tatsächlich *nicht erhöht*. Während in den ersten beiden Fällen (§ 62 Abs. 1 und 2 StGB) eine verbrecherische Tat ihren *Verbrechenscharakter* auch bei milderer Bestrafung beibehält, handelt es sich in Fällen des § 62 Absatz 3 StGB (zum Beispiel i. V. m. § 162 Abs. 1 StGB) darum, daß die Tat *keine Verbrechensqualität* annimmt.

5.3.2.7.

Die Bestrafung bei mehrfacher Gesetzesverletzung

Die §§ 63, 64 StGB wenden die in § 61 StGB enthaltenen Grundsätze der Strafzumessung auf den speziellen Fall der sogenannten mehrfachen Gesetzesverletzung an. Es werden die Fälle unterschieden, in denen der Täter durch *eine* Tat zugleich mehrere Strafnormen (Tateinheit) oder durch *mehrere* Taten verschiedene Strafnormen oder dieselbe Strafnorm mehrfach verletzt (Tatmehrheit).

Von den Fällen der Tateinheit sind die der sogenannten *Gesetzeseseinheit* (Spezialität, Subsidiarität, Konsumtion) und die zu unterscheiden, in denen der Anwendung eines verletzten Gesetzes zur Charakterisierung der Schwere der Straftat nur rein formelle Bedeutung zukäme. In allen diesen Fällen liegt nur eine scheinbare

bzw. formelle Erfüllung des betreffenden Tatbestandes und somit materiell keine mehrfache Gesetzesverletzung im Sinne der Regelung der §§ 63 und 64 StGB vor, deren Anliegen gerade darin besteht, das gesamte abzuurteilende strafbare Verhalten eines Täters zu charakterisieren.

5.3.2.8.

Methodische Hinweise für die Strafzumessung

1. Die Entscheidung über die Strafzumessung kann erst getroffen werden, wenn die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit festgestellt, die Tatbestandsmäßigkeit der zu prüfenden Handlungen erwiesen und die Feststellung, daß strafverschärfende oder strafmildernde Vorschriften anzuwenden sind, getroffen ist.

2. Auf Grund der festgestellten Tatbestandsmäßigkeit und unter Beachtung weiterer Vorschriften des Allgemeinen Teils (zum Beispiel § 33 Abs. 2, §§ 40, 62, 63, 64 StGB) ist als erstes der konkrete *gesetzliche Strafraum* für die zu beurteilenden Handlungen des Täters zu *ermitteln*, der von dem der Strafdrohung der besonderen Strafnorm durchaus verschieden sein kann. In diesem Zusammenhang ist auch darüber Klarheit zu schaffen, welche der Straftaten *Verbrechen* und welche *Vergehen* sind bzw. ob sich dies erst aus der schließlichen Strafhöhe ergibt. Denn die Anwendung von Strafen bzw. weiterer Maßnahmen ist teilweise für Verbrechen und Vergehen unterschiedlich geregelt.

3. Nunmehr sind - eventuell auch Straftat für Straftat - die objektiven Strafzumessungstatsachen, also die *objektiven Tatumstände* zusammenzutragen, die für die Strafzumessung bedeutsam sein können (Folgen, Auswirkungen, Begehungsweise usw.). Dabei dürfen Tatumstände, die Tatbestandsmerkmale betreffen, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit *begründen* (zum Beispiel beim Raub die Gewalt - vgl. § 126 StGB), nicht noch einmal als besonderer Strafzumessungsgrund gewertet werden, weil es sonst zu einer Doppelbewertung käme. Ebenso dürfen Umstände, die gesetzlich die strafrechtliche Verantwortlichkeit erhöhen (zum Beispiel die Vergewaltigung eines Mädchens unter 16 Jahren - vgl. § 121 Abs. 2 Ziff. 1 StGB) oder sie mindern (zum Beispiel die Tötung des eigenen Kindes in oder gleich nach der Geburt - vgl. § 113 Abs. 1 Ziff. 2 StGB), bei der Strafzumessung nicht noch einmal als besonderer Umstand herangezogen werden (vgl. § 61 Abs. 3 und 4 StGB). Jedoch kann das Ausmaß, zum Beispiel